



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 11. November 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-305](#)
Titel: **Verpflichtungskredit für den Beitrag an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen für die Jahre 2016–2018**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/305

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für den Beitrag an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen für die Jahre 2016-2018

Vom 11. November 2015

1. Ausgangslage

Mit der Genehmigung der «Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen» (Ersatz der «Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten» vom 13. Oktober 1998, SGS 480.111; vgl. LRV «Genehmigung des Ersatzes der Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt – Partnerschaftliches Geschäft») wird im Kanton Basel-Landschaft eine neue Regelung der Finanzierung notwendig. Der maximale Beitrag für die Subventionierung von Fahrten ist künftig nicht mehr in der Vereinbarung festgehalten, sondern wird dem Landrat in Form eines Verpflichtungskredites beantragt.

Der Regierungsrat beantragt mit dieser Vorlage einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 4'845'000 für die Subventionierung von Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2018. Gegenüber dem Beitrag des Jahres 2015 bedeutet dies eine Erhöhung um CHF 442'400 pro Jahr. Die Erhöhung ist trotz der optimierten Steuerung aufgrund der demographischen Entwicklung notwendig. Die Anzahl der Fahrberechtigten nimmt deutlich zu, der Bedarf an Fahrten steigt. Das neue System setzt die zusätzlich möglichen Steuerungselemente ein, die in anderen Kantonen bereits erfolgreich umgesetzt werden. Trotz dem erhöhten Beitrag und der ergänzten Steuerung muss der bisherige Angebotsstandard bezüglich Fahrberechtigung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Februar 2011 leicht gesenkt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 1. Oktober 2015 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind beraten. Die Vorlage wurde von Stefan Hütten, Co-Leiter des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote, vorgestellt. Am 29. Oktober 2015 wurde die Beratung in Anwesenheit von Franziska Gengenbach, ebenfalls Co-Leiterin des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote, fortgesetzt.

2.1.1 Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Der Verpflichtungskredit war bei der Kommissionmehrheit unbestritten. Eine Kommissionsminderheit hinterfragte die Notwendigkeit und die Höhe der Aufstockung des Kredits. Ein entsprechender Antrag

zur Reduktion des Kredits auf insgesamt CHF 4.4 Mio. wurde mit 9:2 Stimmen abgelehnt. Die Direktionsvertretungen verwiesen zur Begründung der Erhöhung des Kredits auf die Kennzahlen in der Vorlage: Insgesamt stieg die Anzahl anspruchsberechtigter Personen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt von 2'411 auf 4'270, wovon knapp 1'700 Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten. Stand Mai 2014 bildeten im Kanton Baselland Personen im AHV-Alter rund zwei Drittel der Anspruchsberechtigten. Es wird aufgrund der demographischen Entwicklung und dem längeren Verweilen zu Hause mit einer weiteren Zunahme dieses Personenkreises gerechnet. Mit den anspruchsberechtigten Personen ist auch die Anzahl Fahrten kontinuierlich gestiegen. Da im gleichen Zeitraum der Kredit nicht erhöht wurde, musste die Nutzung reguliert werden. Dazu wurde der Selbstbehalt im Juli 2014 und im Juni 2015 erhöht. Dies hatte eine geringere Nutzung des Angebots zur Folge, da die Kosten für einzelne Personen nicht mehr tragbar waren.

In der Berechnung des Kredits wurde das aktuelle Fahrtenkontingent (2 Fahrten pro Monat pro Person) sowie die derzeit geltende Subventionstabelle berücksichtigt. Zusätzlich wurde die Anzahl der Anspruchsberechtigten um 10 % reduziert, die aufgrund der neuen Einkommens- und Vermögenssteuerung ihren Anspruch verlieren. Eine weitere Regulierungsmassnahme bildet das persönliche Kostendach, das vorerst nur eine Option darstellt.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei drei Enthaltungen gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

11. November 2015

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

**Landratsbeschluss
zum Verpflichtungskredit für den Beitrag an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen für die Jahre 2016-2018**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen vom xx.xx.xxxx für die Jahre 2016 bis 2018 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 4'845'000 bewilligt. Die Jahrest tranchen in der Höhe von jeweils CHF 1'615'000 sind für die Jahre 2016, 2017 und 2018 im Budget und Finanzplan auszuweisen.
2. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung der angemeldeten Kundinnen und Kunden der KBB wird für das Budget 2016 ein einmaliger Beitrag von CHF 32'000 bewilligt.
3. Die Beschlüsse 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Ersatzes der Vereinbarung Fahrten von Behinderten und mobilitätseingeschränkten Betagten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt durch die oben genannte, neue Vereinbarung (partnerschaftliches Geschäft).
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, über die Wirksamkeit hinsichtlich Steuerung und Inanspruchnahme des Angebotes bis 2 Jahre nach Ablauf des Verpflichtungskredites zu berichten.
5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: